

Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten

Völkerrechtsbüro

GZ. BMeiA-AT.8.15.02/0323-I.2/2013

SB/DW: Ruhland-
Chrystoph/3925/Terle/3627

Zu GZ. BMWFJ-93.700/0001-I/8/2012

E-Mail: abtia@bmeia.gv.at

vom 07.12.2012

An: post@i8.bmwfj.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Betreff: Entwurf für ein Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen - EG-K 2013;
Stellungnahme des BMeiA**

Das BMeiA nimmt wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Es wird auf die Zitierregeln des EU-Addendums hingewiesen:

Danach sind Verordnungen nach dem Muster „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ und nicht „Verordnung 2009/714/EG“ anzuführen (vgl. Rz. 54 ff des EU-Addendums). Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren (vgl. Rz 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABI. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz 55 des EU-Addendums).

Bei erstmaliger Zitierung sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Bei „mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums).

Ist der zitierte Rechtsakt bereits geändert worden, so ist dies nach folgendem Muster auszuweisen (vgl. Rz 58 des EU-Addendums): „Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABI. Nr. L 302 vom 19.10.1992 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97, ABI. Nr. L 17 vom 21.01.1997 S. 1, (bei erst einer Änderung jedoch: in der Fassung der Verordnung ...) in der Fassung der Berichtigung ABI. Nr. L 179 vom 08.07.1997 S. 11, ...“.

Im Vorblatt sollte es heißen:

- Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), (im Folgenden: Industrieemissionsrichtlinie), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S. 25
- Es sollte durchgehend einheitlich „Industrieemissionsrichtlinie“ als Kurzzitat verwendet werden

In den Erläuterungen

Im Allgemeinen Teil sollte es heißen:

- Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), (im Folgenden: Industrieemissionsrichtlinie), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S. 25
- Es sollte durchgehend einheitlich „Industrieemissionsrichtlinie“ als Kurzzitat verwendet werden
- Anstelle von IPPC-Richtlinie wäre bei erstmaliger Zitierung das ausführliche Zitat gem. EU-Addendum zu verwenden: Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (im Folgenden: IPPC-Richtlinie), ABl. Nr. L 257 vom 10.10.1996 S. 26 aufgehoben durch die Richtlinie 2008/1/EG, ABl. Nr. L 24 vom 29.01.2008 S. 8

Im Besonderen Teil:

- Es sollte durchgehend einheitlich „Industrieemissionsrichtlinie“ als Kurzzitat verwendet werden

In „§ 28“ sollte es heißen:

- Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/200, ABl. Nr. L 140 vom 05.06.2009 S. 114, in der Fassung der Richtlinie 2011/92/EU, ABl. Nr. L 26 vom 28.01.2012 S. 1

In § 39“:

Die Seveso-Richtlinien sollen bei erstmaliger Nennung ausführlich gem. dem EU-Addendum zitiert werden.

Im Entwurf:

Unter „§ 3“

Zu „Z 10“:

- Es wird empfohlen konkret die unionsrechtlichen Richtlinien bzw. Beispiele anzuführen.

Zu „Z 16“:

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1

Zu „Z 21“

- Es empfiehlt sich das Kurzzitat gleich im Erstzitat wie folgt anzuführen: Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), (im Folgenden: Industrieemissionsrichtlinie), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S. 25

Zu „Z 32“ und „Z 33“:

- Als Kurzzitat sollte einheitlich „Industrieemissionsrichtlinie“ oder „Richtlinie 2010/75/EU“ verwendet werden (vgl. Vorblatt und Erläuterungen)

Unter „§ 6“

Zu „13“ sollte es heißen

- Richtlinie 1999/32/EG über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG, ABl. Nr. L 121 vom 11.05.1999 S. 13, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2012/33/EU, ABl. Nr. L 327 vom 27.11.2012 S. 1 (die letzte Änderung wurde nicht richtig angeführt)

Unter „§34 Z 62 sollte es heißen:

- Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG, ABl. Nr. L 342 vom 22.12.2009 S. 1 (Es wurde ein falscher Titel angegeben)

Unter „§ 39 Z 2“:

- Als Kurzzitat sollte einheitlich „Industrieemissionsrichtlinie“ oder „Richtlinie 2010/75/EU“ verwendet werden (vgl. Vorblatt und Erläuterungen)

Unter „§ 59“ sollte es heißen:

- Richtlinie 1999/32/EG über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG, ABl. Nr. L 121 vom 11.05.1999 S. 13, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2012/33/EU, ABl. Nr. L 327 vom 27.11.2012 S. 1 (die letzte Änderung wurde nicht richtig angeführt)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm - Erklärung der Kommission im Vermittlungsausschuss zur Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18.07.2002 S. 12, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008, ABl. Nr. L 311 vom 21.11.2008 S. 1
- Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 10 vom 14.01.1997 S. 13, aufgehoben durch die Richtlinie 2012/18/EU, ABl. Nr. L 197 vom 24.7.2012 S. 1 (Da letztere Richtlinie aufgehoben wurde, wird angeregt, do. zu bedenken, ob die Richtlinie noch angeführt werden soll).

Wien, am 24. Jänner 2013

Für den Bundesminister:

H. Tichy m.p.